

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 32/0013/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 02.02.2022
		Verfasser/in: FB 32
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt - Verlängerung		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.02.2022	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
16.03.2022	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
30.03.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Rat die befristete Außerkraftsetzung des grundsätzlichen Erlaubnisverfahrens für ein weiteres Jahr bis zum Ende des 1. Quartals 2023. Die insoweit bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt soll entsprechend verlängert werden.

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur und Theater empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat die befristete Außerkraftsetzung des grundsätzlichen Erlaubnisverfahrens für ein weiteres Jahr bis zum Ende des 1. Quartals 2023 sowie die entsprechende Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt zu beschließen.

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur und Theater sowie des Hauptausschusses beschließt der Rat die befristete Außerkraftsetzung des grundsätzlichen Erlaubnisverfahrens für ein weiteres Jahr bis zum Ende des 1. Quartals 2023 sowie die Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt bis zum Ablauf des 31.03.2023.

Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Ratsantrag vom 11.05.2021 / AT / 75/21 beantragte die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, „die Auflagen für die Darbietung von qualitativ besserer Straßenmusik in Aachen zu liberalisieren“.

Neben einzelnen zu berücksichtigenden Aspekten sollte „als mögliches Szenario die vollständige Freigabe von Straßenmusik“ - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - im Rahmen eines „Pilotprojektes für die Dauer eines Probejahres“ geprüft werden.

Gestützt auf die seitens des für die Zulassung von Straßenmusik zuständigen Dezernates II hierzu gefertigte Stellungnahme, hat der Betriebsausschuss Kultur und Theater nach Beratung der Angelegenheit in seiner Sitzung am 24.06.2021 empfohlen, die befristete Außerkraftsetzung des bisherigen Erlaubnisverfahrens bis zum Ende des 1. Quartals 2022 zu ermöglichen und die Verwaltung gebeten mittels Allgemeinverfügung auf die grundsätzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Ausführungen der Verwaltung sollten dem Hauptausschuss sodann zur Kenntnis vorgelegt werden.

Die verwaltungsseitig insoweit vorbereitete Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt wurde - wegen der ebenfalls beschlossenen schnellen Umsetzung zum 01.07.2021 - im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 29.06.2021 beschlossen und trat aufgrund der bereits am 30.06.2021 erfolgten Bekanntmachung, - wie gewünscht - in Kraft. Neben den allgemein geltenden Vorgaben wurden der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof neu in den „beispielbaren“ Raum aufgenommen.

Diese, im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung, wurde dem Hauptausschuss im Nachgang zur Kenntnis gebracht und seitens des Rates der Stadt ebenso wie die Verordnung selbst in seiner Sitzung am 01.09.2021 genehmigt.

Zuletzt berichtete die Verwaltung in der Sitzung des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 02.09.2021 über die aktuellen Erfahrungswerte.

Mit Blick auf die immer noch andauernde durch Corona bedingte Lage mit all ihren Einschränkungen als auch unter Berücksichtigung der in den Herbst- und Wintermonaten vorherrschenden Witterung stellt sich die Gesamtsituation noch als nicht vergleichbar mit Zeiten, in denen „normales Leben“ im öffentlichen Bereich möglich ist, dar.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt um ein weiteres Jahr bis zum 31.03.2023 zu verlängern, um auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse weitergehende Entscheidungen treffen zu können.

Anlage/n:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021
- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Darbietung von Straßenmusik
im Bereich der Aachener Innenstadt
vom 29.06.2021**

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungsinhalt

Das bisherige einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG wird zeitlich begrenzt außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik bisher zulässig war, sollen auch weiterhin gelten und werden mit dieser Verordnung festgelegt.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den nachfolgend benannten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Straßen:

- a) Adalbertstraße, Theaterplatz, Holzgraben, Dahmengraben, Elisenbrunnen, Hof, Großkölnstraße, Komphausbadstraße (zwischen Couvenstraße und Alexanderstraße), Willy-Brandt-Platz,
- b) Münsterplatz.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 zeitlicher Rahmen

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den unter a) genannten Straßen in der Zeit von 9.00 (Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr) - 13.00 Uhr sowie von 14.00 - 20.00 Uhr.

Auf dem unter b) benannten Münsterplatz ist die Darbietung von Straßenmusik zulässig in der Zeit von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

§ 4 Spielzeiten / Standortwechsel

Gestattet ist in allen Bereichen eine Spielzeit von maximal 30 Minuten am jeweiligen Standort. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist.

Auf dem Münsterplatz entfällt die Möglichkeit des Standortwechsels; dieser Standort darf pro Straßenmusikerin / Straßenmusiker / Musikgruppe, nur einmal täglich aufgesucht werden.

§ 5 Verstärkeranlagen

Der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 6 allgemeine Regelungen

- (1) Das zeitgleiche Auftreten von nicht zueinander gehörigen Straßenmusikantinnen / - Musikern / Musikgruppen an der gleichen Örtlichkeit ist nur zulässig unter Einhaltung eines Abstandes zueinander, der gewährleistet, dass die Darbietung der / des jeweils anderen am Darbietungsort nicht mehr hörbar ist.
- (2) Fußgänger sowie der ruhende und fließende Verkehr dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Schutzwürdige Veranstaltungen, wie solche repräsentativer Art, besonders genehmigte Darbietungen, touristische Stadtführungen und ähnliche Veranstaltungen, dürfen durch musikalische Darbietungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, nicht beeinträchtigt werden.
Während dieser Zeit ist jegliche Musikdarbietung zu unterbrechen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 2 an einem nicht zugelassenen und in der Anlage nicht gekennzeichneten Ort Straßenmusik darbietet,
 2. außerhalb der in § 3 für die jeweiligen Örtlichkeiten festgelegten Zeiten Straßenmusik darbietet,
 3. entgegen § 4 die maximal vorgesehene Spielzeit pro Standort überschreitet, keinen, bzw. nur einen unzureichenden oder einen verbotswidrigen Standortwechsel vornimmt oder am Münsterplatz öfter als einmal am Tag Straßenmusik darbietet,
 4. entgegen § 5 einen Lautsprecher oder elektronischen Verstärker einsetzt,
 5. entgegen § 6 den gebotenen Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen / - Musikern / Musikgruppen nicht einhält, Fußgänger sowie den ruhenden oder fließenden Verkehr mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, die musikalische Darbietung während des Zeitraumes schutzwürdiger Veranstaltungen nicht unterbricht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie gegen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2022.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 29.06.2021

Keupen
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik
im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021
vom 30.03.2022**

Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 wird bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert.

Begründung:

Die vollständige Freigabe von Straßenmusik - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - wurde befristet bis zum Ablauf des 31.03.2022 zugelassen. Aufgrund der in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen soll über das zukünftige Vorgehen - Rückkehr zur Erlaubnispflicht oder weiterhin Freigabe von Straßenmusik - entschieden werden.

Aufgrund der immer noch andauernden durch Corona bedingten Lage mit all ihren Einschränkungen, stellt sich die Gesamtsituation noch nicht als vergleichbar mit Zeiten, in denen „normales Leben“ im öffentlichen Bereich möglich ist, dar. Zur weiteren Freigabe von Straßenmusik ist die Gültigkeitsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des 31.03.2023 zu verlängern.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2023.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 30.03.2022

Keupen
Oberbürgermeisterin